

PROJEKTAUSSCHREIBUNG

WALLONISCHER INVESTITIONSPLAN

PROJEKTBLATT NR. 27: LANDWIRTSCHAFTLICHE RELAISHALLEN

LANDWIRTSCHAFTLICHE RELAISHALLEN

Richtlinien für Bieter

Ausschreibungsreferenz: 2018-HRA

Aktualisierung: 31.08.2016

Frist für die Einreichung des einheitlichen Bewerbungsformulars (EBF) für den Antrag auf Investitionszuschuss sowie Beratungs- und Betriebsbeihilfen: **04.11.2018**

1- Kontext

Obwohl die Wallonie diversifizierte und hochwertige landwirtschaftliche Rohstoffe produziert und exportiert, werden diese Produkte nicht ausreichend innerhalb des Betriebs und ganz allgemein auf wallonischem Gebiet verarbeitet, verwertet und vermarktet. Der Mehrwert entsteht so für andere, nachgeschaltete Akteure. Da die Landwirte je nach Volatilität der internationalen Märkte erheblichen Einkommensschwankungen ausgesetzt sind, soll die Verringerung der Anzahl der Glieder dieser Wertschöpfungskette den Landwirten die Möglichkeit bieten, den Mehrwert ihrer Produktion zurückzugewinnen, sodass ihnen ein stabileres und korrekteres Einkommen garantiert wird.

Darüber hinaus werden neue Konsumgewohnheiten bei Verbrauchern beobachtet, die eine gesunde und ausgewogene Ernährung für ihre Gesundheit wünschen, aber auch Konsumententscheidungen treffen wollen, die ihre lokale Wirtschaft, ihre Umwelt und ihr Sozialgefüge usw. beeinflussen können.

Die Konvergenz dieser beiden Themen kommt der derzeitigen Entwicklung kurzer Wege im Lebensmittelhandel zugute. Die Verringerung der Anzahl der Vermittler stärkt zum einen die Kontrolle des Erzeugers über den Mehrwert seiner Produkte und zum anderen das Vertrauensverhältnis zwischen Verbraucher und Erzeuger.

Angesichts dieser sozioökonomischen Herausforderungen und der durch die bevorstehende Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) erwarteten Veränderungen fördert und unterstützt die Wallonie aktiv die Entwicklung kurzer Nahrungsmittelhandelswege und trägt so in vollem Umfang zur nachhaltigen Entwicklung und zum Erhalt einer familiären, nährenden und wirtschaftlich rentablen Landwirtschaft bei.

Die Verwertung und/oder Vermarktung der landwirtschaftlichen Produktion erfordert jedoch den Erwerb spezifischer Fähigkeiten, hohe Investitionskosten, zusätzlichen Arbeitsaufwand und erzeugt neue Risiken, die kontrolliert werden müssen. All diese Einschränkungen können natürlich die besten individuellen Wünsche und Initiativen zügeln. Aus diesem Grund befürwortet die Erklärung zur Regionalpolitik das Genossenschaftsmodell zwischen den Erzeugern, das ihnen zwar eine Rolle als Akteure und Mitentscheider einräumt, es aber ermöglicht, die Investitionskosten zu bündeln, die Komplementarität des Know-how und des Engagements jedes einzelnen Genossenschaftlers zu fördern und Risiken zu kollektivieren.

Durch die Entwicklung lokaler Projekte für landwirtschaftliche Relaishallen fördert und erleichtert die Wallonische Region den Aufbau eines Netzwerks von Akteuren und Infrastrukturen auf ihrem gesamten Territorium, das es ermöglicht, das Angebot zu bündeln und möglicherweise eine erste Umwandlung der Erzeugnisse zu gewährleisten und diese zu vermarkten.

Um die Landwirte zu unterstützen, die sich um gemeinsame Projekte zur Verwertung ihrer Produktion zusammenschließen, hat die Wallonische Region bereits zwei Projektausschreibungen „Landwirtschaftliche Relaishalle“ in den Jahren 2011 und 2015 veröffentlicht, die zur Auswahl von 27 Projekten (9 bzw. 18) führten. Angesichts des wachsenden Bedarfs des Sektors an gemeinsamen Infrastrukturen für die Lagerung, Verarbeitung oder Vermarktung der landwirtschaftlichen Produktion hat die wallonische Regierung in ihrem wallonischen Investitionsplan (PWI) 15 Millionen

Euro bereitgestellt, um die Entwicklung neuer Projekte für landwirtschaftliche Relaishallen in den nächsten 6 Jahren zu subventionieren. Es ist geplant, dieses Budget auf mehrere aufeinanderfolgende Projektausschreibungen zu verteilen, um das Entstehen von Initiativen zu fördern, die auf die spezifischen lokalen Bedürfnisse eingehen, und schrittweise ein wirklich kohärentes Netz nachhaltiger und einander ergänzender Infrastrukturen aufzubauen.

Im Rahmen der vorliegenden Projektausschreibung für 2018 wurden zwei vorrangige Ziele im Hinblick auf die aktuellen Bedürfnisse und Möglichkeiten in der Wallonie festgelegt. Die erste Priorität bezieht sich auf die Unterstützung der Entwicklung von Sektoren mit hohem Potenzial für die Region, insbesondere den Fleisch- und Getreidesektor. Die zweite Priorität besteht darin, die Verfügbarkeit und Zugänglichkeit lokaler Erzeugnisse für die Gemeinschaftsverpflegung (Schulen, Pflegeheime, Hotels und Restaurants usw.) zu verbessern. Darüber hinaus wird bei der Bewertung neuer landwirtschaftlicher Relaishallenprojekte besonderes Augenmerk auf die Ermittlung und Förderung von Synergie- und Ergänzungsmöglichkeiten zwischen zuvor ausgewählten oder bereits laufenden Projekten mit eingereichten und zulässigen Vorschlägen gelegt.

Die Rückmeldungen aus früheren Projektausschreibungen haben gezeigt, dass die Reife der eingereichten Projekte, die Festlegung von Zielen, die den ausdrücklichen Bedürfnissen vor Ort entsprechen, die vorherige Einsetzung des Projektträgers, der keine öffentliche Behörde ist, in eine juristische Person, an der die Landwirte direkt beteiligt sind, einige der Erfolgskriterien für den Erfolg eines Projekts einer landwirtschaftlichen Relaishalle sind.

Eine angemessene Begleitung des Projekts ist oft von Vorteil, um den Projektträger in seinen administrativen, finanziellen oder rechtlichen Bemühungen zu unterstützen. Daher ist neben dem Investitionszuschuss immer eine Beratungsbeihilfe von bis zu 10.000 € vorgesehen.

Um das Anlaufen des Betriebs der landwirtschaftlichen Relaishallen in den ersten drei Jahren zu unterstützen, stehen neben dem Investitionszuschuss auch Betriebsbeihilfen von bis zu 20.000 € zur Verfügung.

Beratungsbeihilfen, Betriebsbeihilfen und Investitionszuschüsse sind staatliche Beihilfen, die der De-minimis-Regel unterliegen, die den Gesamtbetrag aller staatlichen Beihilfen für Unternehmen für einen Zeitraum von drei laufenden Jahren auf 200.000 EUR begrenzt.

2- Prioritäten der Projektausschreibung und Auswahlkriterien

2-1. Die Prioritäten dieser Projektausschreibung

Die angestrebten Ziele bestehen darin, die Deckung von Angebot und Nachfrage für die landwirtschaftliche Produktion auf lokaler Ebene zu erleichtern und ein kohärentes Netz von landwirtschaftlichen Relaishallen im gesamten wallonischen Gebiet gemäß den lokalen Bedürfnissen zu schaffen.

Zu diesem Zweck bestehen im Rahmen dieser Projektausschreibung folgende Prioritäten:

Unterstützung der Entwicklung von Sektoren mit hohem Potenzial

Diese Projektausschreibung soll auf einige der konkreten Maßnahmen reagieren, die in den von SOCO PRO erstellten strategischen Plänen für die verschiedenen Agrarsektoren vorgeschlagen wurden. Eine dieser Maßnahmen ist unabhängig vom behandelten Sektor wiederkehrend und zielt darauf ab, die Steigerung des Angebots durch wirtschaftliche Marktinstrumente und Volumenkonzentration sowie Lager- und Verarbeitungskapazitäten zu unterstützen. Auf diese Weise wurden spezifische Bedürfnisse identifiziert für:

- den Fleischsektor: Verbesserung der Zugänglichkeit und Verfügbarkeit der lokalen Schlachthöfe für verschiedene Tierkategorien (Geflügel, Huftiere, Rinder usw.) und Förderung der Entwicklung von Zerlegungs- und Verarbeitungsbetrieben und sogar von Direktverkaufsstellen durch direkte Verbindung mit Schlachthöfen;
- den Getreidesektor: Stärkung der territorialen Verfügbarkeit von Lagerkapazitäten, die dem Bedarf in Bezug auf Menge, Qualität usw., insbesondere für Braugerste und Brotgetreide angepasst sind, aber auch die Entwicklung gemeinsamer Verarbeitungsstrukturen wie Mälzereien, Brauereien, Bäckereien usw.;
- den Obst- und Gemüseanbausektor: Entwicklung physischer Plattformen für die Volumenkonzentration, die ein diversifiziertes und gruppiertes Angebot an Obst und Gemüse bieten können;
- den Milchsektor: Unterstützung und Begleitung lokaler und gemeinsamer Initiativen zur Verwertung der Milcherzeugung wie Käseereien, Molkereien oder Reifekeller usw.

Unterstützung der Integration lokaler Produkte in die lokalen Gemeinschaften und das Hotel- und Gaststättengewerbe

Die Nachfrage nach regionalen Produkten ist in dieser Art von Struktur vorhanden, die Versorgung erfolgt immer noch zu oft über weiter entfernte Märkte, ohne Mehrwert für die Wallonie. Akteure im Bereich der kollektiven Verarbeitung (Verarbeiter, Caterer, Großküchen usw.) finden nicht ohne Weiteres ein organisiertes Angebot, das ihren Bedürfnissen entspricht. Daher ist es von vorrangiger Bedeutung, Projekte zu unterstützen, die es den Erzeugern ermöglichen, die Infrastrukturen, Lager, Verarbeitungs- und Verpackungsbetriebe, Kühlräume zu nutzen, um die Umverteilungslogistik ihrer lokalen Produkte zu erleichtern und damit die Versorgung der lokalen Gemeinschaften, des Hotel- und Gaststättengewerbes usw. zu erleichtern.

2-2. Die Auswahlkriterien

Die Projekte werden nach folgenden Auswahlkriterien bewertet:

- Übereinstimmung der Projektziele mit den Prioritäten der Projektausschreibung (niedrige, mittlere oder hohe Übereinstimmung);
- Möglichkeit der Durchführung des Projekts in Bezug auf den lokalen Kontext und die lokalen Bedürfnisse;
- Qualität der bei der Behörde eingereichten einheitlichen Bewerbungsakte;
- Durchführbarkeit des Projekts;

- innovativer Charakter des Projekts;
- die Synergie oder Komplementarität des Projekts mit anderen landwirtschaftlichen Relaishallen oder anderen Strukturen für die Entwicklung bestehender kurzer Handelswege;
- Tragfähigkeit des Projekts und nachhaltige wirtschaftliche Perspektiven;
- Erhaltung oder Schaffung von Arbeitsplätzen;
- Relevanz des Finanzplans;
- die Kontrolle einer zugelassenen Zertifizierungsstelle im Rahmen des regionalen differenzierten Qualitätssystems oder im Rahmen eines europäischen Qualitätssystems;
- die Beteiligung der Landwirte.

3- Rechtlicher Rahmen dieser Ausschreibung

- Wallonisches Gesetzbuch über die Landwirtschaft: Artikel D.11 bis D.14, D.17, D.127, D.219, D.242, D.243, D.246 und D.247
- Erlass der wallonischen Regierung vom 30.08.2018 zur Festlegung der Bedingungen für die Gewährung von Zuschüssen für landwirtschaftliche Relaishallen und zur Festlegung der Verfahren für deren Bereitstellung.

Die vorliegenden Leitlinien legen die Regeln für die Einreichung, Auswahl und Durchführung von Projekten fest, die im Rahmen dieser Ausschreibung finanziert werden. Sie dürfen auf keinen Fall im Widerspruch zum Wallonischen Gesetzbuch über die Landwirtschaft und seinen Durchführungserlassen stehen, wobei nur Letztere bei abweichender Auslegung maßgeblich sind.

4- Zulassungskriterien

4-1. Berechtigung der Bewerber

Begriffsbestimmungen:

Der Projektträger ist eine Behörde wie eine Gemeinde oder ein Gemeindeverband, eine Provinz oder eine juristische Person, deren Unternehmenszweck die Entwicklung landwirtschaftlicher Erzeugnisse ist und deren Tätigkeiten zur Erreichung der in Artikel D.1 § 3 des wallonischen Landwirtschaftsgesetzes genannten Ziele beitragen, denen ein Investitionszuschuss für den Bau und Betrieb einer landwirtschaftlichen Relaishalle gewährt wird.

Bei der Projektausschreibung kann es vorkommen, dass der Projektträger, d. h. der Empfänger eines Investitionszuschusses, nicht eindeutig als juristische Person identifiziert oder noch nicht als solche konstituiert ist (z. B. Bereitschaft zur Gründung einer landwirtschaftlichen Genossenschaft zur Verwaltung der landwirtschaftlichen Relaishalle). Um die Bewerbung für ein Projekt zu ermöglichen, unabhängig davon, ob sein Projektträger bereits konstituiert ist oder nicht, wird der Antragsteller, der bei der Verwaltung eine einheitliche Bewerbungsakte einreicht, als „Bieter“ bezeichnet und erfüllt die folgende Definition.

Der Bieter ist eine öffentliche Behörde oder eine juristische Person, deren Unternehmenszweck die Bewertung landwirtschaftlicher Erzeugnisse ist und deren Tätigkeit zur Erreichung der in Artikel D.1, § 3 des Wallonisches Gesetzbuches über die Landwirtschaft genannten Ziele beiträgt, die bei der Verwaltung eine einheitliche Bewerbungsakte für ein Projekt einer landwirtschaftlichen Relaishalle einreicht; erforderlichenfalls bis zur Konstitution des Projektträgers des oben genannten Projekts der landwirtschaftlichen Relaishalle in Form einer juristischen Person.

Der Projektbieter ist somit die Organisation, die für die Einreichung der einheitlichen Bewerbungsakte verantwortlich ist. Er ist der potenzielle Begünstigte des Investitionszuschusses, falls sich der Bieter zum Projektträger erklärt.

Ausschlussbedingungen:

Nicht an dieser Projektausschreibung teilnehmen oder einen Investitionszuschuss erhalten dürfen Bieter:

- die sich in Konkurs oder in Liquidation befinden, ihre Angelegenheiten gerichtlich regeln lassen, eine Vereinbarung mit Gläubigern getroffen haben, ihre Geschäftstätigkeit eingestellt haben oder sich in einer analogen Situation befinden, die sich aus Verfahren gleicher Art ergibt;
- die aufgrund einer Straftat im Zusammenhang mit ihrem beruflichen Verhalten durch ein rechtskräftiges Urteil (d.h. gegen das es keine Berufungsmöglichkeit mehr gibt) verurteilt wurden;
- die sich in beruflichen Angelegenheiten eines schweren Fehlverhaltens schuldig gemacht haben, das mit allen Mitteln nachgewiesen wurde, die die öffentlichen Auftraggeber rechtfertigen können;
- die ihren Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Zahlung von Sozialversicherungsbeiträgen oder ihren Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Zahlung von Steuern nicht nachgekommen sind;
- die Gegenstand eines rechtskräftigen Urteils wegen Betrugs, Korruption, Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung oder einer anderen illegalen Handlung zum Nachteil der finanziellen Interessen der Wallonischen Region waren.

Die Bieter sind verpflichtet, mit ihrer einheitlichen Bewerbungsakte eine eidesstattliche Erklärung beizufügen, dass sie sich in keiner dieser Situationen befinden.

4-2. Förderfähigkeit der Maßnahmen

Definition:

Die landwirtschaftliche Relaishalle ist definiert als ein Gebäude, das für die Lagerung, Verarbeitung, Verpackung oder Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse durch Landwirte oder Genossenschaften für die Verarbeitung und die Vermarktung (SCTC) bestimmt ist, sowie für die Einrichtung oder technische Ausrüstung dieser Gebäude, die kurze Handelswege für die Verwertung landwirtschaftlicher Erzeugnisse entwickeln sollen.

Lage:

Nur landwirtschaftliche Relaishallen in der Wallonie kommen für die vorliegende Projektausschreibung in Frage.

Das Gebiet, in dem landwirtschaftliche Erzeugnisse gesammelt und verkauft werden, kann sich zum großen Teil außerhalb der Wallonie befinden.

Bereitstellung:

Die landwirtschaftliche Relaishalle muss für jede Person zugänglich sein, die ihren Status als Landwirt nachweisen kann.

Frist:

Die landwirtschaftliche Relaishalle muss innerhalb einer Frist von höchstens 36 Monaten ab dem Zeitpunkt der Bekanntgabe des Erlasses zur Gewährung des Investitionszuschusses (= feste Zusage) an den Projektträger errichtet und in Betrieb genommen werden.

5- Beihilfebeträge und Förderfähigkeit der Kosten

Die Beihilfen im Rahmen dieser Ausschreibung unterliegen der De-minimis-Beihilferegelung, die eine Höchstgrenze von 200.000 EUR für De-minimis-Beihilfen in drei aufeinander folgenden Jahren vorsieht. Der zu berücksichtigende Zeitraum von drei Jahren entspricht drei rollierenden Steuerjahren. Die Antragsteller sind verpflichtet, ihrer einheitlichen Bewerbungsakte eine eidesstattliche Erklärung über die erhaltene De-minimis-Beihilfe beizufügen (Anhang 1. Erklärungsformular).

5.1. Investitionszuschuss

5.1.1. Förderfähige Kosten

Die förderfähigen Investitionen müssen sich auf Folgendes beziehen:

- den Kauf, den Bau, die Renovierung oder die Ausstattung von Gebäuden, die für die Verarbeitung, Verpackung oder Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse bestimmt sind, einschließlich der Lagerung;
- Möbel oder technische Geräte, Gebäude, die dazu bestimmt sind, kurze Handelswege für die Verwertung landwirtschaftlicher Erzeugnisse zu schaffen.

Alle Ausrüstungen oder Materialien, die fester Bestandteil des Gebäudes sind, in dem sie installiert sind (z.B. ein Kühlraum), gelten ihrer Natur nach als Immobilieninvestition.

Das vom Bieter vorgeschlagene Budget ist sowohl eine Schätzung der mit den geplanten Investitionen verbundenen Kosten als auch ein Höchstbetrag der „förderfähigen Kosten“. Diese förderfähigen Kosten entsprechen den tatsächlichen Kosten, die durch Unterlagen zu belegen sind.

Die Empfehlung, einen Zuschuss für einen Vorschlag zu gewähren, unterliegt immer der Bedingung, dass das Prüfverfahren vor der Unterzeichnung des Vertrags keine Probleme ergibt, die eine Änderung des Budgets erfordern (wie Rechenfehler, Ungenauigkeiten oder unrealistische Kosten und andere nicht förderfähige Kosten). Dieses Prüfverfahren kann zu Klärungsaufforderungen führen und die Wallonische Region veranlassen, Änderungen oder Kürzungen vorzunehmen, um solche Fehler oder Ungenauigkeiten zu korrigieren. Der Betrag der Subvention und der Prozentsatz der Kofinanzierung nach diesen Korrekturen dürfen unter keinen Umständen erhöht werden.

5.1.2. Nicht förderfähige Kosten

Projekte, die nur bewegliche Ausrüstung betreffen, sind nicht förderfähig.

Darüber hinaus sind die folgenden Kosten nicht förderfähig:

- 1° Mehrwertsteuer, es sei denn, sie ist nicht erstattungsfähig;
- 2° der Kauf des Grundstücks für den Bau der landwirtschaftlichen Relaishalle;
- 3° Kauf, Leasing oder Anmietung von Fahrzeugen;
- 4° Kosten für die Miete eines Gebäudes;
- 5° Kosten für Verbrauchsmaterialien;
- 6° Personalkosten;
- 7° Notargebühren oder Architektenhonorare;
- 8° die Kosten der Auftragsvergabe;
- 9° Überwachungskosten;
- 10° der Kauf von gebrauchten beweglichen Gütern;
- 11° Mehrwegverpackungen;
- 12° Software und Entwicklung von Computeranwendungen;
- 13° Werbeausstattung.

5.1.3. Höhe des Investitionszuschusses

Bei Bietern als juristische Personen beträgt die Höhe des Investitionszuschusses 60 Prozent des Gesamtbetrags der förderfähigen Investitionen.

Dieser Anteil von 60% kann um maximal zwei Boni von 15 Prozent erhöht werden, wenn die geplante landwirtschaftliche Relaishalle:

- 1° sich in einer der Freizonen gemäß Artikel 38 des Programmerrlasses vom 23. Februar 2006 über prioritäre Maßnahmen für die Zukunft der Wallonie oder in einem Gebiet mit naturbedingten Benachteiligungen, wie definiert im Ministeriellen Erlass vom 24. September 2015 zur Bezeichnung von Gebieten, die natürlichen Einschränkungen unterliegen, in Anwendung von Artikel 3 des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 24. September 2015 bezüglich der Gewährung von Beihilfen für Gebiete, die natürlichen Einschränkungen unterliegen, befindet;
- 2° von einem Bieter für einen Projektträger eingereicht wird, der sich zu vierzig Prozent aus Landwirten zusammensetzt, die zum Zeitpunkt der Einreichung der einheitlichen Bewerbungsakte jünger als vierzig Jahre sind;
- 3° von einem Bieter eingereicht wird, der eine schriftliche Verpflichtung von mindestens fünf Landwirten vorlegt, die Dienste der landwirtschaftlichen Relaishalle zu nutzen;
- 4° den Einsatz von mindestens zwei Vollzeitäquivalenten während der ersten drei Betriebsjahre der landwirtschaftlichen Relaishalle erlaubt;
- 5° während der ersten drei Jahre des Betriebs der landwirtschaftlichen Relaishalle unter der Kontrolle einer zugelassenen Zertifizierungsstelle im Rahmen des regional differenzierten Qualitätssystems oder im Rahmen eines europäischen Qualitätssystems steht.

Die Boni 1° und 2° werden auf der Grundlage der Situation bei Einreichung der einheitlichen Bewerbungsakte gewährt. Die Boni 3°, 4° und 5° werden endgültig auf der Grundlage der jährlichen Tätigkeitsberichte und Belege gewährt, die in den ersten drei Jahren nach Inbetriebnahme der landwirtschaftlichen Relaishalle vorgelegt werden.

Bei öffentlichen Bietern beträgt der Investitionszuschuss 80 % des Gesamtbetrags der förderfähigen Investitionen zuzüglich eines Bonus von 10 %, wenn das Projekt von den Kollegien von mindestens zwei Gemeinden validiert wurde.

5.1.4. Zahlung des Investitionszuschusses

Für jedes ausgewählte Projekt wird der Betrag des Investitionszuschusses an den Projektträger gezahlt und wie folgt eindeutig bestimmt:

1° Ein Vorschuss in Höhe von vierzig Prozent des gewährten Betrags wird gezahlt, sobald die Verwaltung den Projektträger über den erteilten Auftrag informiert;

2° Der Restbetrag des gewährten Betrags wird in aufeinanderfolgenden Jahresraten auf der Grundlage von Schuldforderungen, die mit Belegen und einem jährlichen Tätigkeitsbericht versehen sind, gezahlt; zur Einhaltung der De-minimis-Regel darf die Anzahl der Jahresraten drei nicht überschreiten.

Der Vorschuss und der Saldo des Zuschusses sind innerhalb von drei Jahren nach der Mitteilung der Verwaltung über den Erlass zur Gewährung des Zuschusses an den Projektträger vollständig zu begründen. Belege sind zulässig, wenn sie eine eindeutige Identifizierung der für die Realisierung der Investitionen erforderlichen Ausgaben ermöglichen. Rechnungen sind nur dann zulässig, wenn ihnen ein Zahlungsnachweis beigefügt ist. Bei unzureichenden Belegen oder bei nicht überzeugendem Wert der Dokumente werden diese als unzulässig betrachtet. Im Rahmen des Investitionszuschusses sind

keine Belege zulässig, die vor dem Zeitpunkt der Bekanntgabe des Erlasses zur Gewährung des Investitionszuschusses datiert sind.

5.2. Beratungsbeihilfe

5.2.1. Prinzip und Höhe der Beratungsbeihilfe

Der Bieter im Rahmen eines Projekts für eine landwirtschaftliche Relaishalle kann eine finanzielle Unterstützung beantragen, damit er einen oder mehrere Berater hinzuziehen kann, die ihn bei der Erarbeitung der einheitlichen Bewerbungsakte und/oder bei der Vorbereitung, Überwachung und Durchführung des Projekts unterstützen.

Diese Beratungsbeihilfe kann nur einmalig über die von einem Bieter bei der Verwaltung eingereichte einheitliche Bewerbungsakte ausdrücklich beantragt werden. Nach Prüfung aller im Rahmen dieser Aufforderung eingereichten einheitlichen Bewerbungsakten kommen nur förderfähige Projekte für diese Unterstützung in Betracht, wenn sie beantragt wurde. Nach Bewertung der zulässigen Projekte durch die Verwaltung, Klassifizierung der Projekte durch einen Beratungsausschuss und Benennung der von der Regierung ausgewählten Projekte für landwirtschaftliche Relaishallen:

- wird für die ausgewählten Projekte, für die eine Beratungsbeihilfe beantragt wurde, eine Beihilfe von bis zu 10.000 € gewährt;
- wird für die nicht ausgewählten Projekte, für die eine Beratungsbeihilfe beantragt wurde, eine Beihilfe von bis zu 3.000 € gewährt;

Bei der Beratungsbeihilfe handelt es sich um eine staatliche De-minimis-Beihilfe. Daher wird sie bei der Berechnung der Obergrenze für De-minimis-Beihilfen von 200.000 EUR berücksichtigt, die in drei aufeinander folgenden Steuerjahren gewährt werden können. Wenn also für ein Projekt einer landwirtschaftlichen Relaishalle eine Beratungshilfe beantragt wird, ohne dass in den letzten drei Jahren weitere De-minimis-Beihilfen bezogen wurden, darf der beantragte Investitionszuschuss 190.000 € nicht überschreiten.

5.2.3. Zahlung der Beratungsbeihilfe

Jeder Bieter, der eine Beratungshilfe beantragt, muss dies ausdrücklich in seiner einheitlichen Bewerbungsakte tun. Wenn ein oder mehrere Berater an der Entwicklung eines Projekts oder an der Erstellung einer einheitlichen Bewerbungsakte beteiligt sind, werden ihr Name und ihre spezifischen Beiträge in dieser der Verwaltung vorgelegten Akte angegeben.

Für zulässige Akten, in denen Beratungsbeihilfe beantragt wurde, erfolgt die Zahlung dieser Unterstützung, je nachdem, ob die Projekte von der Regierung ausgewählt werden oder nicht, wie folgt:

- Der Bieter eines ausgewählten Projekts erhält diese gesamte Beratungsbeihilfe in Form eines Vorschusses von 10.000 Euro, sobald die Verwaltung die Auswahl des Projekts der landwirtschaftlichen Relaishalle mitgeteilt hat. Innerhalb von drei Jahren nach dem Datum

dieser Mitteilung wird der Vorschuss von 10.000 Euro gegenüber der Verwaltung durch Schuldforderungen und den Nachweis der Zahlung der erstattungsfähigen Kosten begründet. Wenn der in den zulässigen Dokumenten nachgewiesene Gesamtbetrag am Ende dieser drei Jahre 10.000 Euro nicht erreicht, wird der Saldo des Vorschusses für Beratungsbeihilfen vom Bieter an die Wallonische Region zurückgezahlt.

- Der Bieter eines nicht berücksichtigten Projekts begründet gegenüber der Verwaltung die erstattungsfähigen Kosten für die Beratung in Höhe von höchstens 3.000 EUR auf der Grundlage einer Schuldforderung mit Zahlungsnachweis. Diese Erklärung ist der Verwaltung innerhalb von zwölf Monaten nach Bekanntgabe der Nichtauswahl des Projekts der landwirtschaftlichen Relaishalle vorzulegen.

Bei den förderfähigen Kosten handelt es sich um die Honorare der Berater und die Nebenkosten, die in direktem Zusammenhang mit der Erstellung der einheitlichen Bewerbungsakte stehen (Kosten für Kopien, Druck, Organisation von Vorbereitungssitzungen), und bei den ausgewählten Projekten um Beratungskosten im Zusammenhang mit der Ausführung des Projekts der landwirtschaftlichen Relaishalle.

5.2. Betriebsbeihilfe

5.2.1. Prinzip und Höhe der Betriebsbeihilfe

Der Bieter eines Projekts für eine landwirtschaftliche Relaishalle, dessen Projektträger eine juristische Person ist, kann eine Betriebsbeihilfe in Höhe von höchstens 20.000 EUR beantragen, um die Entwicklung der landwirtschaftlichen Relaishalle zu erleichtern und einen Teil der Betriebskosten in den ersten drei Jahren nach ihrer Eröffnung zu decken.

Diese Betriebsbeihilfe kann nur einmalig über die von einem Bieter bei der Verwaltung eingereichte einheitliche Bewerbungsakte ausdrücklich beantragt werden. Auf der Grundlage einer zulässigen Akte wird für von der Regierung ausgewählte Projekte, die Betriebsbeihilfen beantragt haben, eine Beihilfe in Höhe von maximal 20.000 Euro gewährt.

Bei der Betriebsbeihilfe handelt es sich um eine staatliche De-minimis-Beihilfe. Daher wird sie bei der Berechnung der Obergrenze für De-minimis-Beihilfen von 200.000 EUR berücksichtigt, die in drei aufeinander folgenden Steuerjahren gewährt werden können. Wenn also für ein Projekt einer landwirtschaftlichen Relaishalle eine Betriebsbeihilfe beantragt wird, ohne dass in den letzten drei Jahren weitere De-minimis-Beihilfen bezogen wurden, darf der beantragte Investitionszuschuss 180.000 € nicht überschreiten.

5.2.2. Zahlung der Betriebsbeihilfe

Der Träger eines von der Regierung ausgewählten Projekts, der in seiner einheitlichen Bewerbungsakte eine Betriebsbeihilfe beantragt hat, erhält diese Beihilfe in Form eines Vorschusses in Höhe von 20.000 Euro, sobald der Projektträger der Verwaltung mitteilt, dass die landwirtschaftliche Relaishalle tatsächlich in Betrieb genommen wurde.

Innerhalb von drei Jahren nach dem Datum dieser Mitteilung wird der Vorschuss von 20.000 Euro gegenüber der Verwaltung durch Schuldforderungen und den Nachweis der Zahlung der erstattungsfähigen Betriebskosten sowie durch einen jährlichen Tätigkeitsbericht der landwirtschaftlichen Relaishalle begründet.

Wenn der in den zulässigen Dokumenten nachgewiesene Gesamtbetrag am Ende dieser drei Jahre 20.000 Euro nicht erreicht, wird der Saldo des Vorschusses für Betriebsbeihilfen vom Projektträger an die Wallonische Region zurückgezahlt.

6- Einreichung und Bewertung von Bewerbungen

Die Bieter müssen sich an das Format der einheitlichen Bewerbungsakte (EBA) halten und alle Teile und Fragen in der für diese Ausschreibung vorgesehenen Reihenfolge und Struktur ausfüllen. Jede unvollständige oder in einem nicht der EBA entsprechenden Format eingereichte Bewerbung ist unzulässig.

Mit Einreichung einer einheitlichen Bewerbungsakte geben die Bieter ausdrücklich die Art der Beihilfe, die der Projektträger im Rahmen seines LRH-Projekts beantragen möchte, und den Betrag dieser Beihilfe an, wobei zu berücksichtigen ist, dass der Gesamtbetrag des Investitionszuschusses, der Beratungsbeihilfe und der Betriebsbeihilfe je Projekt 200.000 EUR nicht überschreiten darf, unbeschadet der Einhaltung der De-minimis-Regel.

Tabelle 1 fasst die Merkmale der drei Arten von Beihilfen zusammen, die im Rahmen der Projektausschreibung 2018 für landwirtschaftliche Relaishallen beantragt werden können.

Tabelle 1: Zusammenfassung der Beihilfen und ihrer Merkmale für die Projektausschreibungen LRH 2018				
Merkmale der Beihilfe	Art des Begünstigten	Art der Beihilfe, die beantragt werden kann		
		Investitionszuschuss	Beratungsbeihilfe	Betriebsbeihilfe
Für welchen Bieter* ?	öffentlich		V	
	nicht öffentlich		V	
Für welchen Projektträger?	öffentlich	V	(V)*	
	nicht öffentlich	V	(V)*	V
Maximal gewährter Betrag**		200 000 €	10 000 €	20 000 €
% der abgedeckten zulässigen Investitionen für einen Projektträger	öffentlich	80 % + 1 Bonus von 10 %***		
	nicht öffentlich	60 % + 2 Bonus von 15 %***		
Zahlung an...	nicht zulässige Projekte	nichts	nichts	nichts
	zulässige & nicht ausgewählte Projekte	nichts	maximal 3.000 € auf Grundlage der DC für 1 Jahr	nichts
	zulässige und ausgewählte Projekte	Vorschuss von 40 %*** + jährliche DC	Vorschuss 10.000 € + Nachweise	Vorschuss 20.000 € + Nachweise
Datum des Zahlungsbeginns		Mitteilung des ministeriellen Subventionserlasses (= feste Zusage) durch die Verwaltung	Mitteilung über (Nicht-) Auswahl des Projekts durch die Verwaltung	Bekanntgabe der Inbetriebnahme der LRH durch den Projektträger
Zahlungsdauer		3 Jahre	3 Jahre	3 Jahre
* der Bieter kann der Projektträger im Rahmen der Projektausschreibung sein				
** unbeschadet der Einhaltung der <i>De-minimis</i> -Regel zulasten des Projektträgers				
*** % der förderungsfähigen Investitionen in Immobilien und bewegliche Güter				
DC = Schuldforderung				

Die Einheitliche Bewerbungsakte (EBA) muss im Original in Papier- und in elektronischer Form **bis spätestens zum 4. November 2018 eingereicht werden.**

Postanschrift:

Öffentlicher Dienst der Wallonie – Generaldirektion Landwirtschaft, Naturschätze & Umwelt (DGO3),
Abteilung für Entwicklung, ländliche Angelegenheiten, Wasserläufe und Tierschutz - Direktion Qualität und Tierschutz.

Îlot Saint-Luc, Chaussée de Louvain – 14 - 5000 Namur

Zu Händen Herrn Damien WINANDY, Direktor

E-Mail: hallrelaisagricole@spw.wallonie.be

Die einheitliche Bewerbungsakte in **Anhang XXX**, die auch im Landwirtschaftsportal verfügbar ist, muss ordnungsgemäß ausgefüllt und innerhalb der gesetzten Frist bei der Verwaltung eingereicht werden. Jede Bewerbung, die nicht alle erforderlichen Informationen enthält oder das vorgeschlagene Format der EBA nicht einhält, wird als unzulässig angesehen.

Ergibt die Prüfung der EBA zu irgendeinem Zeitpunkt, dass ein Element des Antrags nicht den Förderkriterien für diese Beihilfe entspricht, kann der Antrag allein deshalb abgelehnt werden.

7- Kalender

Datum	Phase	Durch wen?
3 September 2018	Beginn der Projektausschreibung LRH 2018	Verwaltung
4 novembre 2018	Stichtag für die Einreichung der EBA-Anträge in Papierformat und im elektronischen Format	Bieter
19 novembre 2018	Stichtag für die Bestätigung des Eingangs der EBA an die Bieter	Verwaltung
3 janvier 2019	Stichtag für die Unterrichtung der Bieter über die Zulässigkeit oder Nichtzulässigkeit der EBA	Verwaltung
November 2018 bis Januar 2019	Analyse und Auswertung der EBA	Verwaltung
Februar 2019	Auswahl durch die Regierung und Mitteilung des Resultats der Projektausschreibung LRH 2018	Verwaltung
März 2019	Zahlung des Vorschusses für die Beratungsbeihilfen	Verwaltung

8- Informationsanforderung

Bewerber können ihre Fragen per E-Mail an die allgemeine Adresse richten:

hallrelaisagricole@spw.wallonie.be

Häufig gestellte Fragen und die entsprechenden Antworten werden auf der speziell für diese Ausschreibung eingerichteten Seite im Landwirtschaftsportal veröffentlicht.

Darüber hinaus wird die Verwaltung in der ersten Oktoberhälfte eine Plenarsitzung organisieren, um die verschiedenen Fragen zu beantworten.